



You have downloaded a document from
RE-BUŚ
repository of the University of Silesia in Katowice

Title: Kassationsklage im Modell Einer Zweiinstanzenwegigen
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Author: Michał Kania

Citation style: Kania Michał. (2009). Kassationsklage im Modell Einer
Zweiinstanzenwegigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. "Silesian Journal of Legal
Studies " (Vol. 1 (2009), s. 34-42).



Uznanie autorstwa - Użycie niekomercyjne - Bez utworów zależnych Polska - Licencja
ta zezwala na rozpowszechnianie, przedstawianie i wykonywanie utworu jedynie w celach
niekomercyjnych oraz pod warunkiem zachowania go w oryginalnej postaci
(nie tworzenia utworów zależnych).

KASSATIONSKLAGE IM MODELL EINER ZWEINSTANZENWEGIGEN VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

VORBEMERKUNGEN

Die zu Beginn des Jahres 2004 eingeführten Änderungen im Bereich des gerichtlichen Kontrollverfahrens der öffentlichen Verwaltung stellen unzweifelhaft eines der wesentlichsten Gesetzgebungsgeschehnisse in der polnischen Rechtsordnung der letzten Jahre dar. Ebenfalls kaum zu überschätzen ist die praktische Bedeutung der eingeführten Änderungen. Die Einführung der instanzenzügigen Verwaltungsgerrichtskontrolle war vorausgesehen kraft Bestimmung des Art. 176 der Verfassung der Republik Polen in Verbindung mit Art. 236 Abs. 2 der Verfassung, die eine fünfjährige Frist – gerechnet ab dem Inkrafttreten der Verfassung – vorsah, um die die Verwaltungsgerrichtsbarkkeit zu reformierenden Gesetze zu verabschieden. Mittellinie für die Reform der Verwaltungsgerrichtsbarkkeit wurde die Einführung von gewöhnlichen Rechtsmitteln in den Verfahrensbereich. Zum ersten Mal in der Geschichte der polnischen Verwaltungsgerrichtsbarkkeit hat der Gesetzgeber für die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit geschaffen, die Einlegung üblicher Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, die eine Verifikation der im Instanzenzug erlassenen Entscheidungen in Betrieb setzen können. Hierbei ist festzustellen, dass die Einführung der Kassationsklage als Rechtsmittel, das die Erfüllung des Grundsatzes des Instanzenzuges eines Gerichtsverfahrens bildet, den Tragfehler darstellt, auf den sich die ganze Reform des Verfahrens vor Verwaltungsgerrichten stützt. Die Einführung eines derartigen Rechtsmittels forderte die Gestaltung mehrerer neuer Lösungen, darunter das Schaffen von neuen Lösungen auf der Strukturebene der Verwaltungsgerrichtsbarkkeit, die das Funktionieren des Systems der gerichtlichen Instanzenkontrolle ermöglichten. Betrachtungsgegenstand des vorliegenden Beitrages wird daher die Problematik einer Kassationsklage als gewöhnliches Rechtsmittel sein, das bei Verfahren vor Verwaltungsgerrichten eingelegt werden kann.

I.

Die Kassationsklage ist Bestandteil eines umfassenden Systems zur Verifikation von Entscheidungen, die vor Verwaltungsgerrichten erlassen werden. Die Schlüsselrolle bei diesem System spielen Rechtsmittel. De lege lata besteht das Rechtsmittelsystem auf der Grundlage eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aus gewöhnlichen Rechtsmitteln, die das Gesetz im Art. 169 geradewegs als Berufungsmittel bezeichnet, aus weiteren gewöhnlichen, in Art. 103 ff., 114 ff., 259 ff. bezeichneten

Rechtsmitteln und aus außerordentlichen Rechtsmitteln, zu denen die Wiederaufnahmeklage gehört sowie aus der im Art. 172 ff. bezeichneten außerinstanzlichen Aufsichtsmaßnahme.

II.

Die Kassationsklage auf der Grundlage eines Verfahrens vor Verwaltungsgerichten hat den Charakter eines gewöhnlichen Rechtsmittels, da sie gemäß Art. 173 ff. gegen nicht rechtskräftige Entscheidungen der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte eingelegt wird.

Die Kassationsklage wird gegen ein Urteil oder gegen eine verfahrensabschließende Entscheidung zur Sache eingelegt, die in einem Verfahren vor dem Woiwodschaftsverwaltungsgericht erlassen worden ist. Die Kassationsklage steht gegen jedes – sowohl eine Klage berücksichtigendes als auch abweisendes Urteil des Woiwodschaftsgerichts zu und unterliegt in Bezug auf den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Sache keinerlei Beschränkungen.¹ In Rechtssprechungen des Hauptverwaltungsgerichts (Naczelny Sąd Administracyjny – NSA) wurde hervorgehoben, dass eine Kassationsklage keinesfalls gegen eine Entscheidung oder einen sonstigen Akt der öffentlichen Verwaltungsorgane eingelegt werden kann.²

An dieser Stelle lohnt es sich darauf hinzuweisen, dass die Kassationsklage als gewöhnliches Rechtsmittel bei einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren sich hauptsächlich nicht nur auf den Schutz des öffentlichen Interesses beschränkt – wie es bei der Kassationsklage in einem Zivilprozess der Fall ist. Bei einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vereinigt die Kassationsklage in sich die Funktionen des öffentlichen Interessenschutzes wie auch die des Schutzes des rechtlichen Interesses eines Individuums.³ Dabei wird auch, wie es B. Gruszczyński bemerkt, das Privatinteresse der Partei erfüllt, was sich allein schon in der Möglichkeit, die durch das Woiwodschaftsverwaltungsgericht erlassenen Entscheidungen einer Kontrolle des NSA (Hauptverwaltungsgerichts) unterwerfen zu können – ausdrückt.⁴ Das öffentliche Interesse wiederum wird dadurch erfüllt, dass infolge der Einlegung einer Kassationsklage dem Hauptverwaltungsgericht die Durchführung einer einheitlichen Rechtsauslegung ermöglicht wird, was bei einem eininstanzlichen Hauptverwaltungsgericht schwer zu erreichen wäre. Überdies wird das öffentliche Interesse auch durch den Beitrag der Rechtssprechung des Hauptverwaltungsgerichts zur Entwicklung des Rechts und der Jurisprudenz erfüllt.

¹ Anders – auf dem Gebiet der Zivilprozessordnung, bei der Beschränkungen im Bereich der Einlegung einer Kassationsklage sowohl der Art von rationes valoris als auch von rationes materiae vorgehen sind.

² Vgl. Entscheidungen des Hauptverwaltungsgerichts (NSA) vom 25.02.2004 FSK 63/04 ONSA und WSA 2004, Nr. 1, Pos. 8, NSA-Urteilsspruch vom 19.05.2004 FSK 80/04 ONSA und WSA 2004, Nr. 1, Pos. 2.

³ Vgl. B. Adamiak, J. Borkowski, *Postępowanie administracyjne i sądownoadministracyjne*, Warschau 2003, S. 463.

⁴ Vgl. B. Gruszczyński [bei] B. Dauter, B. Gruszczyński, A. Kabat, M. Niezgódek-Medek, *Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi. Komentarz*, Krakau 2005, S. 398.

Zum weiteren hat die Kassationsklage devolutiven Charakter. Die Einlegung einer Kassation resultiert mit der Verlegung der Sache vor das Hauptverwaltungsgericht. Es ist ein suspensives Mittel, denn gemäß Art. 168 § 1 p.s.a. bewirkt die Einlegung einer Kassationsklage das Aussetzen der Rechtskrafterlangung der angefochtenen Entscheidung.

Die Legitimation zur Einlegung einer Kassationsklage besitzen gemäß Art. 173 § 2 p.s.a. sowohl die Partei eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, also der Klageerheber als auch das Organ, dessen Tätigkeit oder Untätigkeit Grund für die Klageeinlegung geworden ist, überdies noch der Staatsanwalt sowie der Ombudsmann. Aufgrund Art. 12 p.s.a. ist anzunehmen, dass die Legitimation zur Einlegung einer Kassationsklage ebenfalls der Verfahrensbeteiligte mit Rechten einer Partei besitzt. Beteiligter kann eine Person sein, die an dem Verwaltungsverfahren teilgenommen, doch keine Klage an das Verwaltungsgericht erhoben hat, wobei das Verfahrensergebnis dennoch ihr Rechtsinteresse betrifft.

Beteiligte können aber auch eine Person, die am Verwaltungsverfahren nicht teilgenommen hat, wenn das Ergebnis des Gerichtsverfahrens ihr Rechtsinteresse betrifft sowie eine gesellschaftliche Organisation in Angelegenheiten anderer Personen sein, wenn die Sache ihre satzungsgemäße Aktivität betrifft und das Gericht keinen Ablehnungsbeschluss über ihre Zulassung zur Sachbeteiligung erlässt.

III.

Die Kassationsklage hat den Charakter eines formalisierten Rechtsmittels, und somit muss sie den durch das Gesetz gestellten Erfordernissen Genüge tun. Diese Anforderungen können in formelle, allen Prozessschriftsätzen gestellte und in materielle, für eine Kassationsklage spezifische Erfordernisse aufgeteilt werden.⁵ Die Aufteilung in formelle und in materielle Erfordernisse hat eine äußerst wesentliche praktische Bedeutung.

Eventuelle formelle Mängel können auf dem Verfahrenswege des Art. 49 in Verbindung mit Art. 193 p.s.a. geheilt werden. Jedoch das Nichtbeheben materieller Mängel zieht die Unzulässigkeit einer Kassationsklage und ihr Abweisen ohne Aufforderung zur Ergänzung der Mängel nach sich.⁶ Derartige Stellung ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Bezug auf die Kassation erarbeitet worden und wurde von dem Hauptverwaltungsgericht (NSA) in Bezug auf die Kassationsklage übernommen.⁷ Hierbei ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese – die materiellen Erfordernisse bildenden – Elemente die Anfechtbarkeitsgrenzen bestimmen, innerhalb deren das Hauptverwaltungsgericht laut Prinzip befugt ist, eine Kontrolle der Tätigkeit der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte durchzuführen.⁸ Die formellen Erfordernisse einer Kassationsklage sind im Art. 46 p.s.a. festgelegt worden. Darüber

⁵ Vgl. B. Adamiak, J. Borkowski, *Postępowanie administracyjne...*, S. 466.

⁶ Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts (SN) vom 12.12.2000, V CKN 1780/00 OSNC 2001, Nr. 3, Pos. 52.

⁷ Vgl. Entscheidungen des Hauptverwaltungsgerichts (NSA) vom 16.03.2004, FSK 209/04, OSNA und WSA 2004 Nr. 1, Pos. 13.

⁸ Vgl. T. Woś (Red.), H. Knysiak-Molczyk, M. Romańska, *Postępowanie sądowo-administracyjne*, Warschau 2004, S. 327.

hinaus sind einer Kassationsklage Abschriften und Abschriften der Anlagen zwecks Zustellung an die Parteien beizufügen; wenn dem Gericht dagegen die Anlagen nicht im Original vorgelegt worden sind, ist eine Abschrift von jeder Anlage den Gerichtsakten beizulegen. Die Nichterfüllung der formellen Bedingungen einer Kassationsklage hat zur Folge, dass der Vorsitzende die Parteien auffordert, diese zur Vermeidung der Verwerfung der Kassationsklage innerhalb von sieben Tagen zu ergänzen oder zu berichtigen.

Wenn die Partei die Mängel innerhalb der Frist von einer Woche nicht ergänzt oder berichtigt, so wird die Kassationsklage durch das Gericht in einer nichtöffentlichen Sitzung verworfen.

Außer den formellen Elementen verlangt die Einlegung einer Kassationsklage das Ergänzen der materiellen Erfordernisse.⁹ Zu diesen, im Art. 176 p.s.a. festgelegten Erfordernissen gehören: Kennzeichnung der angefochtenen Entscheidung unter Angabe, ob diese im Ganzen oder zum Teil angefochten wird, Vorbringen der Kassationsgründe und deren Begründung sowie der Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Entscheidung unter Angabe des begehrten Aufhebungs- oder Abänderungsgebietes.

IV.

Die Kassationsklage in ihrer typischen Gestalt hat – was den Grundsatz betrifft – den Charakter eines beschränkten Kontrollmittels für gerichtliche Entscheidungen.¹⁰ Denn eine Kassationsklage kann sich auch ausschließlich auf Grundlagen, die im Art. 174 p.s.a. bestimmt werden – stützen. Erste Anfechtungsgrundlage kann der Vorwurf einer Verletzung des materiellen Rechts durch dessen fehlerhafte Auslegung oder unzuständige Verwendung sein. In der Praxis ist die Verletzung bei einem Fall der Vorschrift des materiellen Rechts in beiden Gestalten nicht möglich. Die Verletzung eines materiellen Rechts kann darin bestehen, dass eine von den drei nacherwähnten Situationen vorliegt, beruhend – zum Ersten – auf irrtümlicher Annahme des Vorliegens einer Rechtsnorm, die faktisch nicht existiert oder – auf dem Bestreiten des Vorhandenseins einer faktisch bestehenden Rechtsnorm. Eine derartige Verletzung wird als Rechtsbruch bezeichnet.

Zum Zweiten: Die Rechtsverletzung kann auf falschem Verstehen des Inhalts oder der Bedeutung des Rechts beruhen. Bei dieser Sachlage beruht die Rechtsverletzung auf fehlerhafter Auslegung der Rechtsvorschriften. Zum Dritten: Die Rechtsverletzung kann auf unrichtiger Annahme oder auf dem Bestreiten eines Zusammenhanges beruhen, der zwischen einer im Prozess festgelegten Tatsache und der Rechtsnorm auftritt. Bei einer Situation der Art kommt der Irrtum auf der Etappe der Subsumtion zustande.¹¹

⁹ In der Literatur ist auch die Bezeichnung: formell-grundsätzliche Erfordernisse angenommen worden.

¹⁰ Vgl. R. Hauser, J. Drachal, E. Mzyk, *Dwuinstancyjne sądownictwo...*, S. 111.

¹¹ Vgl. T. Ereciński (Red.), J. Gudowski, M. Jędrzejewska, *Komentarz do Kodeksu cywilnego*, Teil I: *Postępowanie rozpoznawcze*, Band I, Warschau 2004, S. 707.

Doch bei jedem dieser Fälle bildet die Grundlage eine Verletzung der Vorschriften des materiellen Verwaltungsrechts, was bewirkt, dass die bisherige Errungenschaft der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, die sich auf konkrete Verletzungen des materiellen Rechts bezieht, aufgrund des mit der Dezernernovelle aufgehobenen Art. 393¹ Pkt. 1 kpc (Zivilprozessordnung) in hohem Grade in der Praxis als unbrauchbar erweisen wird.¹²

Die zweite Grundlage für eine Einlegung der Kassationsklage stellt der Vorwurf einer Verletzung der Vorschriften des Prozessrechtes dar, wenn diese Verletzung wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Sache haben konnte. Problematisch scheint der Begriff der Wesentlichkeit zu werden, da dieser Elemente einer Bewertung beinhaltet, wo doch das Gesetz keine Definition in diesem Bereich aufweist. Wesentlicher Einfluss auf ein Sachergebnis wird bedeuten, dass infolge von Verfehlungen im Anwendungsbereich der Vorschriften des Prozessrechtes der Inhalt der angefochtenen Entscheidung von dem Inhalt der Entscheidung, die zur gegebenen Sache ergehen sollte, auf wesentliche und für die Partei harte Weise abweichend ist.¹³ Es ist anzunehmen, dass das Einräumen des Charakters einer Wesentlichkeit bei jeder individuellen Sache dem Hauptverwaltungsgericht unterliegen wird. Indiskutabel bleibt das Problem, dass zu Kassationsgründen, die auf einer Verletzung der Vorschriften des Prozessrechtes beruhen und wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis einer Sache haben, Situationen gehören, die im Art. 183 § 2 p.s.a. genannt und als Voraussetzungen für die Nichtigkeit eines Verfahrens bezeichnet werden. Diese Gründe werden von dem Hauptverwaltungsgericht (NSA) von Amts wegen in Betracht gezogen, unabhängig davon, ob sie in der Kassationsklage durch den Klageerheber angegeben worden sind. Die Einwirkung auf das Ergebnis einer Sache bedeutet die Notwendigkeit des Vorliegens eines Kausalzusammenhanges zwischen einem Fehler bei der Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften und der erlassenen Entscheidung. Das Bestehen des kausalen Zusammenhanges muss jedoch glaubhaft gemacht werden, wobei die Glaubhaftmachung in jedem Fall darauf hinweisen muss, dass die Verletzung der Prozessvorschriften grundlegenden, wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Sache ausgeübt hat.

In der sachbezogenen Literatur gibt es keine einheitliche Stellungnahme in Bezug auf die Richtigkeit der Bestimmung der Gründe zur Einlegung einer Kassationsklage. Nach Ansicht von T. Woś wurden die durch das Gesetz angenommenen Gründe zu breit bezeichnet. Der Autor postuliert Änderungen, die deren Einengung nach sich ziehen würden.¹⁴ Ein von dem Autor in den Vordergrund gestelltes Argument, das für eine eingengegte Bestimmung der Gründe der Kassationsklage spricht, war vor allem die Beschränkung der bei dem Hauptverwaltungsgericht (NSA) eingelegten Anzahl von Kassationsklagen und infolge dessen auch eine wirksamere Tätigkeit des genannten Gerichts. Eine dem entgegengesetzte Meinung vertrat T. Czarnota. Sein-

¹² Vgl. H. Knysiak-Molczyk, *Skarga kasacyjna w ustawie z dnia 20.08.2002. Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi*, in: *Jednostka w demokratycznym państwie prawa. / Gesamtwerk* unter der Red. Von J. Filipek, Bielsko-Biala 2003.

Dasselbst auch J. P. Tarno, *Prawo o postępowaniu...*, S. 246.

¹³ So auch J. Jodłowski, Z. Resich, J. Lapiere, T. Misiuk-Jodłowska, *Postępowanie cywilne*, Warschau 2002, S. 417.

¹⁴ Vgl. T. Woś (Red.), *Postępowanie sądownoadministracyjne...*, S. 330.

er Meinung nach ist beim Einführen von Beschränkungen für die Zulässigkeit einer Kassation, darunter auch im Bereich der Einlegungsgründe einer Kassationsklage bei einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, weitgehende Vorsicht in Anbetracht dessen geboten, dass außer der Beschwerde die Kassationsklage das einzige Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte darstellt. Eine Mittelstellung nahm hierbei H. Knysiak-Molczyk ein. Nach Ansicht dieser Autorin müsste in der heutigen Wirklichkeit eine Kürzung der Zeitdauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angestrebt werden, insbesondere durch engere Gestaltung der Kassationsgründe. Die Autorin nimmt aber auch die aufgrund einer derartigen Lösung drohenden Gefahren wahr und stellt fest, dass eine übermäßige Einengung der Möglichkeit, eine Kassation einzulegen, in der Praxis eine Beschränkung des verfassungsmäßigen Grundsatzes des Zweinstanzenzuges bei einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bedeuten würde.¹⁵

Die dargestellten Ansichten zusammenfassend, darf die von T. Woś repräsentierte Auffassung geteilt werden, dass die auf einer engeren Bestimmung der Grundlagen zur Einlegung einer Kassationsklage beruhende Lösung zu einer bedeutenden Verminderung der bei dem Hauptverwaltungsgericht (NSA) eingehenden Kassationsklagen beitragen würde, was in der Folge eine kapitale Bedeutung für die Schnelligkeit und Wirksamkeit des Funktionierens des Hauptverwaltungsgerichts haben könnte. Die Lösung scheint jedoch wegen der Notwendigkeit, den Parteien die Gebrauchnahme vom subjektiven Recht auf Erkennung ihrer Sache in der zweiten gerichtlichen Instanz zu gewähren, unmöglich zu akzeptieren zu sein. Die eingeführten Änderungen würden zweifellos dieses Recht beschränken. In der Praxis ist es schwierig, auf günstigere als die heutzutage angenommenen Lösungen im Gestaltungsbereich der Gründe für eine Einlegung der Kassationsklage hinzuweisen, die die Möglichkeit einengend, eine Kassationsklage einlegen zu dürfen – zugleich den Grundsatz des Zweinstanzenzuges eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht beschränken würden.

V.

Im Licht des Art. 175 § 1 p.s.a. ist die Kassationsklage mit den Anwalts-Rechtsberaterzwang belastet. In der Literatur tauchten Zweifel in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der angenommenen Lösung im Aspekt der Erfüllung des Grundsatzes des Zweinstanzenzuges eines Gerichtsverfahrens auf. B. Gruszczyński ist der Meinung, dass die Einführung des Anwalts-/Rechtsberaterzwanges eine wesentliche Beschränkung des Rechts der Partei auf Erkennung der Sache in der zweiten Instanz bedeutet. Der Autor stellt fest, dass wegen des erwähnten Zwanges die Anerkennung der Kassationsklage als Rechtsmittel schwer fallen wird.¹⁶

¹⁵ Vgl. H. Knysiak-Molczyk [bei] Woś T. (Red.), Knysiak-Molczyk H., Romańska M., *Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi. Komentarz*, Warschau 2005, S. 539.

¹⁶ Vgl. B. Gruszczyński, in: B. Dauter, B. Gruszczyński, A. Kabat, M. Niezgódek-Medek, *Prawo o postępowaniu...*, S. 399.

Ähnliche Zweifel hegt auch A. Zieliński, nach dessen Meinung die Funktionsprinzipien der Institution des Anwalts-/Rechtsberaterzwangs eine Beschränkung des Rechts der Partei auf die zweite gerichtliche Instanz darstellen.¹⁷

Doch mit Meinungen dieser Art kann man sich wohl kaum einverstanden erklären. Für einen gegensätzlichen Standpunkt sprechen folgende Argumente. Zum Ersten: Eine fachkundige Vertretung der Verfahrensbeteiligten soll das professionelle Vorbereiten einer Kassationsklage gewährleisten. Wie das Hauptverwaltungsgericht im Licht des Art. 175 p.s.a. festgestellt hat, ist die Kassationsklage von Professionalisten anzufertigen, von denen man eben aufgrund dessen Professionalität fordern kann.¹⁸

Wie R. Hauser konstatiert, gewährt das von Anwälten und Rechtsberatern zugesicherte Niveau der geleisteten Dienste vollen Schutz der Interessen des Klageerhebers.¹⁹

Zum Zweiten: Fachmännisches Wissen hat die Einlegung einer Kassationsklage nur zu Sachen zu garantieren, bei denen faktische Gründe zu deren Einlegung vorliegen.

Zum Dritten: Die Belastung der Anfertigung einer Kassationsklage mit dem Anwalts-/Rechtsberaterzwang hat einer Langwierigkeit des Verfahrens vorzubeugen, die infolge der Vornahme von Handlungen durch Parteien, die kein genügendes Rechtswissen besitzen, verursacht werden kann. Zum Vierten: Eventuelle materielle, mit der Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der Dienste professioneller Subjekte im gegenständlichen Bereich verbundene Schwierigkeiten werden durch die Möglichkeit, das in den Art. 243–263 p.s.a. festgelegte Recht auf Hilfe in Anspruch durch Verfahrensbeteiligte zu nehmen – reduziert.²⁰

Vorerwähnte Bemerkungen zusammenfassend, kann festgestellt werden, dass bei dem angenommenen Rechtsmittelmodell der Anwalts-/Rechtsberaterzwang keine Beschränkung des Zuganges der Partei zur zweiten Gerichtsinstanz darstellt und somit auch den Grundsatz des Zweinstanzenzuges eines Gerichtsverfahrens nicht beschränkt.

Der Vertretungszwang gilt gemäß Art. 175 § 2 nicht in Situationen, wenn die Kassationsklage von einem Richter, einem Staatsanwalt, Notar oder einem Professor bzw. Doktor sc. iur. angefertigt wird, der als Partei in diesem Gerichtsverfahren, deren Vertreter oder Bevollmächtigter auftritt. Nicht geltend ist der Zwang ist auch dann, wenn der Staatsanwalt oder der Beauftragte für Bürgerrechte die Kassationsklage einlegt. Die Nichterfüllung der Pflicht, die Kassationsklage durch einen Rechtsanwalt oder eines der weiteren, im Art. 175 § 1 und § 3 p.s.a. genannten Subjekte anfertigen zu lassen, wird eine Verwerfung der Kassationsklage als nichtzulässig nach sich ziehen.

¹⁷ Vgl. A. Zieliński, *Konstytucyjny standard...*, S. 11.

¹⁸ Vgl. Entscheidungen des Hauptverwaltungsgerichts vom 16.03.2004, FSK 209/04 ONSA und WSA 2004, Nr. 1, Pos. 13.

¹⁹ Vgl. R. Hauser, J. Drachal, E. Mzyk, *Dwuinstancyjne sądownictwo...*, S. 115.

²⁰ Dasselbst. Die Möglichkeit, die Hilfe eines Rechtsanwalts oder auch eines Rechtsberaters durch mittellose Personen in Anspruch zu nehmen, wurde auf der Etappe der Vorbereitung von die Verwaltungsgerichtsbarkeit reformierenden Projekten vorausgesehen, worauf R. Hauser hinweist, *Założenia reformy sądownictwa administracyjnego*. PiP Nr. 12 aus dem Jahr 1999, S. 33.

VI.

Zum Abschluss der Betrachtungen der Problematik der von dem Hauptverwaltungsgericht (NSA) erlassenen Entscheidungen ist noch die Prüfung der Kassationsklage zu erwähnen. In Bezug auf den Grundsatz haben die durch das Hauptverwaltungsgericht erlassenen Entscheidungen den Charakter einer Kassation. Ausnahme davon kann die Möglichkeit bilden, eine reformatorische Entscheidung durch das Hauptverwaltungsgericht in einer Situation ergehen zu lassen, wenn eine Verletzung der Vorschriften des materiellen Rechts – bei gleichzeitigem Mangel an Verletzungen der Verfahrensvorschriften, die wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Sache haben konnten (188 p.s.a.), stattgefunden hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der heutigen Rechtslage es dem Hauptverwaltungsgericht überlassen wurde, den Beschluss in Bezug auf das Erlassen einer reformatorischen Entscheidung zu fassen, wenn Voraussetzungen gegeben sind, die das Ergehen dieser Entscheidung ermöglichen. Darauf weist die im Art. 188 p.s.a. enthaltene Wendung: „Das Hauptverwaltungsgericht kann...“ hin. Es kann angenommen werden, dass eine breite Inanspruchnahme dieser Befugnis durch das Hauptverwaltungsgericht zu begehren ist.²¹ In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren scheint das Streben in Richtung der in der Doktrin des Zivilverfahrens vor der Dezembernovelle der Zivilprozessordnung (kpc.) von T. Wiśniewski dargestellten Stellungnahme richtig zu sein, gemäß der – insofern die die Sachlage dem die Kassation erörternden Gericht gestattet, über das Wesen der Sache zu entscheiden – dieses Gericht nicht befugt ist, die Sache an ein Gericht der unteren Instanz zurückzuverweisen. Das Hauptverwaltungsgericht hat daher, wenn die Kassationsklage es verdient, berücksichtigt zu werden, in seiner Handlung in erster Reihe deren grundsätzliche Entscheidung anzustreben.²² Erst dann, wenn die vorgenommenen Handlungen infolge mangelnder gesetzlicher Voraussetzungen sich als unwirksam erweisen, soll das die Kassationsklage prüfende Gericht ein Gericht der unteren Instanz mit der Pflicht einer erneuten Erkennung der Sache belasten.²³

De lege ferenda wäre eine breitere Bestimmung der Möglichkeit, durch das Hauptverwaltungsgericht eine reformatorische Entscheidung ergehen zu lassen, zu erwägen. Außer der Möglichkeit, eine derartige Entscheidung zu einer im Art. 188 p.s.a. bestimmten Lage erlassen zu können, sollte die von T. Woś vorgetragene Stellungnahme überlegt werden, gemäß der die Befugnisse des Hauptverwaltungsgerichts zum Erlass einer grundsätzlichen Entscheidung – auch auf jene Situationen zu erweitern wären, wenn das Verfahren keine Durchführung eines Beweisverfahrens im breiteren Umfang als es der Art. 106 Abs. 3 p.s.a. festgelegt hat, benötigt.²⁴ Eine derartige Lösung würde legislatorische Änderungen im Art. 188 p.s.a. erforderlich machen, die

²¹ Dasselbst, S. 265.

²² De lege lata kann das Oberste Gericht auf der Grundlage der Zivilprozessordnung (kpc.) eine reformatorische Entscheidung nur dann ergehen lassen, wenn mit einem derartigem Antrag die Partei auftritt, überdies auch – wenn die Grundlage der Verletzung des materiellen Rechts offensichtlich begründet ist.

²³ Vgl. T. Wiśniewski, *Apelacja i kasacja. Nowe środki odwoławcze w postępowaniu cywilnym*, Warschau 1996, S. 188.

²⁴ Vgl. T. Woś, *Reforma sądownictwa...*, S. 51.

auf dem Streichen des zweiten Satzes des genannten Artikels beruhen, gemäß dem das Hauptverwaltungsgericht meritorisch aufgrund des im angefochtenen Urteil angenommenen Tatbestandes entscheidet.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Die im vorliegenden Artikel enthaltenen Betrachtungen zusammenfassend, ist festzustellen, dass die in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingelegte Kassationsklage ein gewöhnliches Rechtsmittel ist, das im Instanzenzug eines Gerichtsverfahrens geltend gemacht werden kann. Die Einlegung des Rechtsmittels setzt ein Verifikationsverfahren in Bezug auf die vor Verwaltungsgerichten ergangenen Entscheidungen in Gang, das von dem Hauptverwaltungsgericht durchgeführt wird. Die Einführung dieser Möglichkeit auf den Grund der verwaltungsgerichtlichen Prozedur ist als in jeder Hinsicht begründet zu erklären. Diese Einführung ist auch sehr wichtig für die Teilnehmer. In vollem Umfang kann die Auffassung vertreten werden, gemäß der keine rationellen Gründe dafür vorlagen, eine – auch nach Meinung der Autoren – fehlerhafte Sachlage, die auf der Ausführung einer Differenzierung zwischen einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren und einem Verfahren vor ordentlichen Gerichten in der Sphäre der Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf gerichtliche Entscheidungen der ersten Instanz beruht, weiter bestehen zu lassen.